



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 29. Dezember 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Neue Mitarbeiterin für das Sekretariat der Ratskanzlei

Johanna Pilat aus Roggwil wurde als neue Mitarbeiterin im Sekretariat der Ratskanzlei gewählt. Die gelernte Kauffrau war bei verschiedenen Unternehmen als Sekretärin angestellt. Seit 2010 arbeitete sie in der Thurgauer Staatskanzlei und ist dort als Protokollführerin des Grossen Rates tätig. Sie wird die 50%-Stelle in der Ratskanzlei am 1. April 2024 antreten.

Kantonaler Waldentwicklungsplan genehmigt

Die Standeskommission hat den unter Einbezug interessierter Kreise erarbeiteten Waldentwicklungsplan für den Kanton Appenzell I.Rh. genehmigt.

Die Waldgesetzgebung des Bundes wie auch die gestützt darauf erlassene Waldgesetzgebung des Kantons verlangen die Erarbeitung einer kantonalen Waldplanung. Diese legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest und äussert sich zu den allgemeinen Zielen und Massnahmen der Waldbewirtschaftung. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben einen Waldentwicklungsplan für den Kanton erarbeitet. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Bezirke sowie weitere interessierte Stellen und Verbände wurden in die Erarbeitung einbezogen.

Ausgehend vom aktuellen Zustand des Waldes im Kantonsgebiet werden im Waldentwicklungsplan der Handlungsbedarf aufgezeigt und die für die nächsten 15 Jahre angestrebten Ziele sowie die hierfür erforderlichen Massnahmen festgelegt. Der Waldentwicklungsplan ist für die Behörden verbindlich und bildet für den kantonalen Forstdienst eine wichtige Grundlage für die Beratung der Waldeigentümerschaften und die Pflege sowie Bewirtschaftung des Waldes.

Das Kernstück des Waldentwicklungsplans bilden 25 Themenblätter. Auf diesen werden alle derzeit wichtigen und walddrelevanten Themen übersichtlich zusammengefasst.

Die Standeskommission hat den Waldentwicklungsplan für den Kanton Appenzell I.Rh. genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Er ist auf der Kantonswebseite unter www.ai.ch/waldentwicklungsplan veröffentlicht.

Nutzungsbewilligung für Rathausbögen

Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass der Kiwanis-Club Appenzell für seine jährliche Aktion «Beechüe-Schnitze» am Samstag, 13. Januar 2024 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, den westlichen Rathausbogen nutzt und gleichzeitig mit dem Verkauf von Heissgetränken und

Wienerli eine Sammelaktion für ein Sozialprojekt durchführt. Der Durchgang unter dem östlichen Rathausbogen bleibt während des Anlasses für den Verkehr geöffnet.

Benützung Landsgemeindeplatz

Das Gasthaus Hof in Appenzell wird zwischen dem 8. Januar und dem 31. März 2024 umgebaut. Da die privaten Parkplätze des Gasthauses während dieser Zeit für Baumaschinen und Bauinstallationen belegt sind, hat die Standeskommission die Reservation von drei Parkplätzen an der Südost-Ecke des Landsgemeindeplatzes für Handwerkerfahrzeuge bewilligt.

Anpassung Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung

Die Landsgemeinde hat am 30. April 2023 eine Revision des Steuergesetzes angenommen und damit den Weg freigemacht für die elektronische Einreichung von Steuererklärungen. Die Standeskommission hat nun die nötigen Ausführungsregelungen erlassen, sodass im nächsten Jahr die Steuererklärungen bei Bedarf elektronisch eingereicht werden können.

Die Landsgemeinde vom 30. April 2023 hat einer Revision des Steuergesetzes zugestimmt, mit welcher insbesondere eine gesetzliche Grundlage für den vollständigen elektronischen Austausch zwischen Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden sowie für die elektronische Aufbewahrung von Akten geschaffen wurde. Der Standeskommission wurde die Regelung der Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden sowie des elektronischen Erfassens und Aufbewahrens von Daten auferlegt. Gestützt darauf hat die Standeskommission nun die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie hat hierzu den Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Dezember 2000 (GS 640.011) angepasst. Wer von der Möglichkeit einer elektronischen Eingabe der Steuererklärung Gebrauch machen will, muss sich registrieren und dabei den von der Steuerverwaltung zugesandten Zugangscode verwenden. Eine physische Unterschrift der Unterlagen ist mit diesem Verfahren nicht mehr nötig. Auch auf die Verwendung einer zertifizierten Signatur wird verzichtet.

Die Neuerungen im Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung werden zusammen mit der von der Landsgemeinde am 30. April 2023 beschlossenen Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Damit können 2024 Steuererklärungen bei Bedarf vollständig elektronisch eingereicht werden.

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung

Die Standeskommission hält die Umsetzung der vom Bund vorgeschlagenen Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes bezüglich der Finanzierung einer intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus für zu aufwendig. Anstelle des Vorschlags, dass jeder Kanton separat mit dem Bund eine Vereinbarung über die Finanzierung abschliessen muss, fordert sie eine einheitliche, gesamtschweizerische Regelung.

Die vom Bund vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sieht vor, dass die Invalidenversicherung den Kantonen für Versicherte mit frühkindlichem Autismus Fallpauschalen zur Deckung der Kosten für medizinische Massnahmen im Rahmen der intensiven Frühintervention ausrichten kann. Da diese Leistungen von der Invalidenversicherung und den Kantonen kofinanziert werden, ist vorgesehen, dass der Bund und die Kantone Vereinbarungen abschliessen, in denen ihre Zusammenarbeit sowie auch die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Versicherung bilateral festgelegt werden. Die Beiträge der Invalidenversicherung sollen als Fallpauschalen ausgerichtet werden, welche die Kantone an die Leistungserbringer weitervergüten. Es obliegt den Kantonen, allfällige Leistungsvereinbarungen

mit den Leistungserbringenden im Bereich der intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus abzuschliessen.

Die Ständekommission unterstützt das mit der Vorlage angepeilte Ziel, Kinder mit frühkindlichem Autismus frühzeitig intensiv zu fördern. Allerdings ist aus ihrer Sicht die vorgeschlagene Umsetzung für kleinere Kantone mit wenig betroffenen Kindern nicht praktikabel. Das vorgeschlagene Vorgehen ist mit übermässigem administrativem Aufwand verbunden. Im Weiteren sieht die Ständekommission mit dieser Vorlage die Gefahr einer Ungleichbehandlung. Weil in Kantonen, welche mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen keine Vereinbarung abschliessen, die Invalidenversicherung die im Rahmen einer intensiven Frühprävention entstehenden Kosten nicht übernehmen wird, besteht die Gefahr, dass die Frühprävention in solchen Kantonen nur zurückhaltend umgesetzt wird. Damit sich keine unterschiedlichen Heilungs- und Bildungschancen für die Kinder ergeben, verlangt die Ständekommission eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung in der Invalidenversicherung. Sie lehnt daher die Vorlage des Bundes zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 21

E-Mail info@rk.ai.ch